

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00435 vom 9. August 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00435

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00435 du 9 août 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00435 del 9 agosto 2024

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1978 (Urk. 7/3/2), absolvierte von 2000 bis 2007 ein Psychologiestudium an der Universität Y.____ (Urk. 6/3/6, Urk. 6/27/17-18). Von 201

E. 1.2

X.____ meldete sich am 12. Oktober 2020 (Eingangsdatum) erneut bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/176). Im Anmeldeformular gab sie an, dass sie seit Juni 2020 an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung (u.

a. schwere, akut verlaufende endokrine Orbitopathie, Morbus Basedow) leide (Urk. 6/176/6). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte Abklärungen in medizinischer und beruflich-erwerblicher Hinsicht.

Sie erhielt namentlich den Bericht zur neuroangiologischen Sprechstunde vom 26. Oktober 2020 in der Klinik für Neurologie des Universitätsspitals A.____ (Urk. 6/198). Die IV-Stelle zog ferner die Akten der AXA Versicherungen AG (nachfolgend: AXA), welche als Krankentaggeldversicherung Leistungen erbrachte (Urk. 6/203/31), bei (Urk. 6/202). Alsdann erweiterte sie ihr Dossier um den Arztbericht der Augenklinik des A.____ vom 5. Januar 2021 (Urk. 6/204) und den

am

7. Januar 2021 ausgefüllten Arbeitgeberfragebogen (Urk. 6/206).

In der Folge gewährte die IV-Stelle am 1

E. 2

bis 2014 bildete sie sich an der Z.____ zur Sozialversicherungsfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis weiter (Urk. 6/3/6, Urk. 6/27/14).

Sie arbeitete seit dem 1. August 2013 in einem 80%-Pensum als Eingliederungsberaterin (Urk. 6/13/1-2). In der Folge meldete sie sich unter Hinweis auf eine seit dem 18.

September 2017 bestehende Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung (Urk.

6/3/7) bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk.

6/3). Die IV-Anmeldung ging beim Sozialversicherungszentrum Thurgau, IV-Stelle, am 22.

Dezember 2017 ein (Urk.

6/5/1). Die IV-Stelle Thurgau wies das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 20.

Mai 2019 ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Versicherte der ihr am 11.

Dezember 2018 (vgl. Urk. 6/9

E. 5

) auferlegten Mitwirkungs- und Schaden minderungspflicht in der Form einer mindestens dreimonatigen Abstinenz von Alkohol und Cannabis trotz Hinweises auf die Folgen der Nichtmitwirkung nicht habe zustimmen wollen . Alsdann habe die Versicherte mitgeteilt, dass sie ab Februar 2019 wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen werde und ihr Gesuch um Leistungen daher zurückziehen möchte. Dem seien jedoch schutzwürdige Interessen Dritter entgegengestanden

(Urk. 6/172). Die Verfügung vom 20.

Mai 2019 blieb unangefochten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.